
Neuerungen für Investitionskredite und Beiträge

Der Bundesrat hat am 18. Oktober 2017 ein vielfältiges landwirtschaftliches Verordnungspaket verabschiedet. Im Bereich der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) treten auf 1. Januar 2018 einige Änderungen in Kraft.

Ab 2018 ist bei Investitionen (ausser der Starthilfe), die mit einem Investitionskredit unterstützt werden, ein Eigenfinanzierungsanteil von mindestens 15 Prozent zu leisten. Als Eigenmittel gelten neben den Ersparnissen auch die Aufstockung von verzinslichen Grundpfandschulden bis zur Belastungsgrenze vor der Investition. Bei Starthilfen und Investitionen in Ökonomiegebäude mit Kosten von über Fr. 500'000.- ist in einem Betriebskonzept nachzuweisen, dass die Investition zweckmässig und auf die strategische Ausrichtung des Betriebes ausgerichtet ist. Die Begrenzung der Investitionskredite pro Betrieb auf Fr. 800'000.- wird aufgehoben.

Nicht rückzahlbare Beiträge für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele in allen Zonen.

Füll- und Waschplätze von Spritz- und Sprühgeräten können neu mit einem Beitrag von bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten unterstützt werden. An Laufgänge mit Quergefälle und Harnsammelrinne sowie erhöhte Fressstände werden ebenfalls Beiträge ausgerichtet.

Vor einer Kreditzusicherung durch den Verwaltungsrat darf die Investition nicht getätigt werden.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die GLIB, Arenenberg 8, 8268 Salenstein Telefon: 058 346 04 50 www.glib.ch
